



Fahnenreglement

- Art.1 Als Zeichen nach Aussen besitzt der TASV eine Verbandsfahne.
- Art.2 Der Fähnrich wird von der DV gewählt.
- Art.3 Der Verbandsfährnich oder dessen Stellvertreter sind für eine einwandfreie Aufbewahrung der Fahne verantwortlich.
- Art.4 Der Verbandspräsident bietet für die entsprechenden Anlässe den Fähnrich auf.
- Art.5 Aufgebote zu folgenden Anlässen sind üblich:
- das Eidg. Armbrustschützenfest
 - die Verbandfeste der übrigen Verbände
 - die DV
 - Fahnenpatenschaften
 - Todesfälle von Ehrenmitgliedern
 - für ausserordentliche Fälle nach Vorstandsbeschluss
- Art.6 Der Fähnrich ist berechtigt Entschädigungen, gemäss Spesenreglement zu beziehen.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung sofort in Kraft. Das Fahnenreglement ersetzt alle Bisherigen. Genehmigt durch die DV vom 28. Februar 2015 in Bürglen